

Benutzungs- und Kostenordnung für das Stadion und die Sportplätze der Stadt Biberach vom 30. September 2002

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Kostenordnung gilt für die Benutzung des Stadions und aller Spielfelder im Freien einschließlich der dazu gehörenden Umkleiden, Tribünen und sonstigen Gebäuden. Ausgenommen von dieser Ordnung sind die Kleinspielfelder der Schulen.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Das Stadion und die Spielfelder der Stadt dienen dem Turn- und Sportunterricht an öffentlichen Schulen, dem Übungsbetrieb der örtlichen Sportvereine und der Abhaltung öffentlicher Sportveranstaltungen.

(2) Falls schulische und sportliche Belange nicht entgegenstehen, können im Einzelfall die Sportanlagen auch für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Sportanlage besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Die Benutzung des Stadions und der Spielfelder der Stadt bleibt in der Regel montags bis freitags bis 17.00 Uhr den Schulen der Stadt Biberach vorbehalten.

(2) Zu Lehr- und Übungszwecken (Training) werden das Stadion und die Spielfelder von montags bis freitags in der Zeit von 17.00 Uhr bis 21.30 Uhr vorrangig den gemeinnützigen Biberacher Turn- und Sportvereinen und dann den örtlichen Betriebssportgemeinschaften sowie anderen sport-treibenden, gemeinnützigen Biberacher Organisationen zur Verfügung gestellt. Die Umkleide- und Duschräume müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung des Übungsbetriebes verlassen sein. Die Einzelbelegung erfolgt im Rahmen der vom Kämmereiamt der Stadt und den Ortsverwaltungen erstellten Belegungspläne. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden.

(3) Die öffentlichen Sportveranstaltungen sowie die sonstigen Veranstaltungen werden in der Regel samstags, sonntags und feiertags durchgeführt. Müssen öffentliche Sportveranstaltungen unter der Woche durchgeführt werden, gehen sie dem Übungs- und Trainingsbetrieb vor.

§ 4 Vergabe der Sportanlagen

(1) Die Benutzung der Anlagen durch Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts, mit Ausnahme von Wettspielen auf den Rasenspielfeldern, keiner besonderen Genehmigung.

(2) Anträge auf Überlassung der Anlagen in der Kernstadt sind beim Kämmereiamt der Stadt zu stellen. Für die Überlassung der Sportflächen in den Teilorten ist die jeweilige Ortsverwal-

tung zu-ständig. Der Antragsteller erhält von dort eine schriftliche Genehmigung. Die Benutzungs- und Kostenordnung für das Stadion und die Sportplätze der Stadt ist Bestandteil der Genehmigung.

(3) Die Zuteilung von Übungszeiten an die örtlichen Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften im Rahmen der von der Stadt aufgestellten Belegungspläne für die städtischen Sportstätten gilt als schriftliche Genehmigung.

(4) Bei konkurrierenden Überlassungsanträgen ist nach billigem Ermessen abzuwägen, doch gehen Meisterschaften im Rahmen von Verbandsrunden, falls Biberacher Vereine daran teilnehmen, sonstigen Veranstaltungen vor, selbst wenn diese zeitlich vorher angemeldet wurden.

(5) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht regelmäßigem Übungsbetrieb oder unzureichender Beteiligung entzogen werden.

§ 5

Allgemeine Benutzungsvorschriften

(1) Das Stadion und die Spielfelder dürfen nur zu dem genehmigten Zweck und während den zugewiesenen Zeiten benutzt werden.

(2) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, dem die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung obliegt. Ohne Übungsleiter dürfen das Stadion und die Spielfelder nicht benutzt werden.

(3) Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Anweisungen der Stadt - insbesondere bei Sperrung der Rasenspielfelder bei schlechter Witterung - sind zu befolgen. Die Umkleieräume, Wasch- und Duschanlagen sowie die Toiletten sind ordnungsgemäß zu hinterlassen.

(4) Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Platzwart zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen entstehen, sind vom Verursacher zu ersetzen.

(5) Das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken ist in den Umkleiden, Duschen, Toiletten und sonstigen Nebenräumen nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

(6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

(7) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt zulässig.

(8) Die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu Sportanlagen jederzeit, auch während den Veranstaltungen, unentgeltlich zu gestatten.

(9) Die Sportanlagen gelten von der Stadt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich geltend macht.

(10) Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Stadt kann Bestimmungen und Auflagen für einzelne Sportarten (z. B. Diskus-, Hammer- und Speerwurf) treffen.

(11) Geräte, insbesondere bei Veranstaltungen der Leichtathletik, haben die Benutzer oder Veranstalter selbst auf- und abzubauen. Der Abbau der Geräte hat unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebs zu erfolgen. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Dem Platzwart ist sofort zu melden, wenn Geräte fehlen oder beschädigt worden sind.

(12) Die Sportflächen dürfen nur mit geeignetem Schuhwerk betreten werden, das keine Beschädigungen verursacht.

(13) Der Kunstrasenplatz darf nur mit Sportschuhen ohne Dornen und Stollen betreten werden. Diskus-, Hammer- und Speerwurf sind auf dem Kunstrasenplatz untersagt.

§ 6

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

(1) Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen, Spielfeldmarkierungen usw.) sind vom Veranstalter in geeigneter Weise durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

(2) Vom Veranstalter können Maßnahmen zum Schutz der überlassenen Sportanlagen verlangt werden. Die Kosten für die Maßnahmen, sowie den Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Veranstalter.

(3) Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Ordnungsdienst hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten und insbesondere auch dafür zu sorgen, dass die Spielfelder und die leichtathletischen Anlagen der Plätze nicht von Zuschauern betreten werden. Ferner hat der Veranstalter für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen.

(4) Der Veranstalter hat die einschlägigen Bestimmungen zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen für Veranstaltungen einzuholen. Insbesondere hat er die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

(5) Die elektrischen Anlagen (z. B. Lautsprecheranlage, Telefonanlage, Mikrofon, CD-Spieler) dürfen nur von einer vom Nutzer benannten und von der Stadt zugelassenen sachkundigen Person bedient werden.

(6) Die Umkleide- und Duschräume müssen nach Veranstaltungen zügig, spätestens 1,5 Stunden nach Veranstaltungsende, verlassen sein.

§ 7

Haftung

(1) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Sportanlagen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet

seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 8

Einschränkung der Benutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn

- der Benutzer (oder dessen Mitglieder, Beauftragte usw.) gegen diese Ordnung verstößt. In diesem Fall kann von der Stadt die sofortige Räumung verlangt werden,
- der Benutzer mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist,
- durch eine Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

(2) Das Benutzungsverhältnis kann, insbesondere bei ungünstigen Platz- und Witterungsverhältnissen, geändert oder widerrufen werden. Die Entscheidung über die Freigabe der Anlagen und über die Bespielbarkeit der Plätze liegt ausschließlich bei der Stadt bzw. den Ortsverwaltungen.

(3) Beim Lehr- und Übungsbetrieb müssen die Benutzer aus wichtigen öffentlichen Gründen oder wegen Reparatur-, Bau- oder Reinigungsmaßnahmen eine anderweitige Inanspruchnahme bzw. Sperrung durch die Stadt dulden.

(4) Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht in den Fällen des Abs. 1, 2 und 3 nicht.

§ 9

Entgelt für die Benutzung des Stadions und der Sportplätze

(1) Die Benutzung der Sportanlagen durch öffentliche Schulen sowie im Rahmen von Lehrgängen und des Übungsbetriebs nach den Festlegungen des Benutzungsplans ist unentgeltlich.

(2) Bei Veranstaltungen im Stadion werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

- a) bei Veranstaltungen der gemeinnützigen Biberacher Turn- und Sportvereine, der örtlichen Betriebssportgemeinschaften sowie der anderen sporttreibenden, gemeinnützigen Biberacher Organisationen 50,00 €; Veranstaltungen im Jugendbereich sind mietfrei,
- b) bei Veranstaltungen auswärtiger Träger 100,00 €,
- c) bei Großveranstaltungen kann die Stadt mit den Benutzern eine Sonderregelung treffen.

(3) Für Veranstaltungen auf städtischen Sportplätzen wird kein Entgelt erhoben.

(4) Werden die Sportanlagen, insbesondere die Umkleide- und Duschräume, über das normale Maß der Benutzung hinaus verschmutzt, ist die Beteiligung des Veranstalters an den Reinigungskosten bis hin zum vollen Kostenersatz möglich. Die Entscheidung obliegt der Stadt.

(5) Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Stadt. Es ist spätestens 1 Woche nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Stadt kann im Einzelfall eine Vorauszahlung des Entgeltes und eine Kautions verlangen.

§ 10

Entgelt für die Benutzung der Flutlichtanlagen

(1) Für die Benutzung der Flutlichtanlagen wird eine Pauschale festgesetzt, die sich an den Trainingszeiten der Vereine orientiert.

(2) Bei Veranstaltungen im Stadion unter Flutlicht wird für das Flutlicht folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

- a) bei einer Brenndauer des Flutlichtes bis zu 2 Stunden: 10,00 €
- b) für jede weitere angefangene Stunde: 5,00 €

(3) Bei Nutzung der Sportanlage durch weniger als 5 Personen ist die Benutzung der Flutlichtanlage nicht erlaubt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Benutzungs- und Kostenordnung für das Stadion und die Sportplätze der Stadt tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung für die städtischen Sportstätten vom 18. Dezember 1969 ihre Gültigkeit.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Reg.- Präsidium	Öffentliche Bekannt- machung	Vorstehende Fassung
vom	am	am	SZ-Nr. gilt ab:
(S) 18.12.1969		23.12.1969	295
(S) 30.09.2002			01.01.2003